

**Unter Bezugnahme auf die Wahlordnung zur Wahl des Kinder- und
Jugendparlamentes der Stadt Fehmarn wird folgende
Durchführungsverordnung erlassen**

Zu §1 Abs. 1 der Wahlordnung:

Ergänzung:

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Zu §1 Abs. 2 der Wahlordnung:

Ergänzung:

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen und unter Betreuung stehen.

Zu §1 Abs. 5 der Wahlordnung:

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, in der Zeit vom 14. bis zum 18. Tag vor dem letzten Tag der Wahl die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der zu Ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Das Wählerverzeichnis kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Fehmarn, Bahnhofstraße 5 im Bürgerbüro eingesehen werden.

Zu §3 Abs. 2 der Wahlordnung:

Die Wahl wird an fünf aufeinanderfolgenden Tagen in den Zeiten 08:00 Uhr – 12:00 Uhr in der Mensa der Inselschule und an einem dieser Tage zusätzlich in der Zeit von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr im Jugendcafe der Stadt Fehmarn durchgeführt.

Zu §3 Abs. 3 der Wahlordnung:

Zur Durchführung der Wahl an den fünf Wahltagen in den zwei Wahllokalen beruft der Wahlleiter weitere Wahlhelfer.

Der Wahlvorstand übt während der Wahl eine Aufsichtsfunktion aus und ist an allen Wahltagen für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Die Unterstützung der Wahlhelfer während der Wahlhandlung
- Die Übernahme des Wählerverzeichnisses, der Verschluss der Wahlurne am Ende eines jeden Wahltages sowie dessen Übergabe am darauffolgenden Wahltag
- Feststellung des Wahlergebnisses nach Abschluss der Wahl sowie Anfertigung einer Wahlniederschrift.

Bei Unstimmigkeiten beschließt der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

Zu §4 Abs. 2 der Wahlordnung:

Die Bewerbungen sind bis zum 52. Tage um 12:00 Uhr (Ausschlussfrist) vor dem ersten Tag der Wahl schriftlich beim Wahlleiter im Verwaltungsgebäude der Stadt Fehmarn, Bahnhofstraße 5, Zimmer 4 einzureichen.

Zu §5 Abs. 1 der Wahlordnung:

Die Bewerbungen werden ausschließlich durch den Wahlleiter der Stadt Fehmarn geprüft.

Zu §5 Abs. 4 Satz 3 der Wahlordnung:

Über mögliche Einsprüche oder Beschwerden entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Stadt Fehmarn binnen einer Woche.

Fehmarn, den 02. September 2019

Stadt Fehmarn

Der Bürgermeister

Wahlleiter

gez. Jörg Weber